



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Dr. Hermann Hagenmeyer

verstorben ist.

Herr Dr. Hagenmeyer war vom 01.01.1969 bis 28.02.1986 als Tierarzt in der Fleischbeschau beim Landkreis Unterallgäu beschäftigt.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seiner Familie.

Mindelheim, 13. Juli 2016

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

DER PERSONALRAT

Erwin Marschall
stv. Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	165
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von 2 Mulden mit stellenweisem Grundwasseraufschluss und von 5 Bühnen, sowie Vorlandabtrag entlang des Haselbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 91, 92, 100 und 101 der Gemarkung Arlesried	166
Zweckvereinbarung Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung für den Interkommunalen Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu	167
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	170
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	172
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	175
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	177

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung von 2 Mulden mit stellenweisem Grundwasseraufschluss und von 5 Bühnen, sowie
Vorlandabtrag entlang des Haselbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 91, 92, 100 und 101 der
Gemarkung Arlesried**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von 2 Mulden mit stellenweisem Grundwasseraufschluss und von 5 Bühnen, sowie Vorlandabtrag entlang des Haselbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 91, 92, 100 und 101 der Gemarkung Arlesried durch den Markt Erkheim nach den Unterlagen des Ing.-Büros Kern vom 03.06.2016 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 18. Juli 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Zweckvereinbarung Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung für den
Interkommunalen Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu**

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich des Interkommunalen
Gewerbeparks A 96 Bad Wörishofen/Allgäu wird

zwischen

der Stadt Bad Wörishofen,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Paul Gruschka,
Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen
(folgend kurz "Stadt" genannt)

und

dem Zweckverband "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu",
vertreten durch den stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden, Herrn Anton Schuele,
Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen
(folgend kurz "Zweckverband" genannt)

folgende Zweckvereinbarung gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) BayRS
2020-6-1-I, zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015
(GVBl. S 458) abgeschlossen.

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.05.2016, Gesch.-
Nr. 24 - 027

§ 1

Ausgangslage, Grundsätzliches

(1) Die Stadt betreibt im Stadtgebiet eine Abwasserkanalisation samt Kläranlage und eine Wasserversor-
gungseinrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes (Stadtwerke Bad Wörishofen).

Der Zweckverband verfügt derzeit über keine eigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseiti-
gungseinrichtung.

(2) Die Stadt erklärt sich bereit, das Areal des Zweckverbands an ihre Wasserversorgungs- und Abwas-
serbeseitigungseinrichtung anzuschließen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Übersichtsplan
vom 11.11.2015 (s. Anlage).

§ 2

Einrichtungen auf dem Gebiet des Zweckverbands

- (1) Die auf dem Gebiet des Zweckverbands erforderlichen Abwasserleitungsnetze (incl. Sonderbauten) sowie die Sammler zur Kläranlage werden vom Zweckverband errichtet; sie werden nach der Inbetriebnahme von der Stadt übernommen und auf eigene Kosten betrieben und unterhalten. Die Stadt erstattet dem Zweckverband nach Abverkauf der jeweiligen Grundstücke die Herstellungskosten in voller Höhe.
- (2) Die auf dem Gebiet des Zweckverbands erforderlichen Wasserversorgungsleitungen (incl. Sonderbauten) sowie die Zubringerleitungen zum Zweckverbandsgebiet werden von der Stadt Bad Wörishofen/Stadtwerke errichtet, betrieben und unterhalten.

§ 3

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Stadt erklärt sich bereit, im Rahmen der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, das im Gebiet des Zweckverbandes erforderliche Wasser zur Verfügung zu stellen und das dort anfallende Schmutzwasser zu entsorgen und zu reinigen. Dazu stellt die Stadt den Anschluss an eine Wasserhauptleitung im Umfang DN 200 her und ermöglicht die Entsorgung des Abwassers mit einem Volumen von bis zu 20 l/s. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Fremdwasser ist nicht zulässig.
- (2) Hierzu überträgt der Zweckverband seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht zum Erlass der erforderlichen Satzungen auf die Stadt. Die jeweils geltende Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Bad Wörishofen (Wasserabgabesatz -WAS-) mit der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Wörishofen (BGS-WAS) sowie die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Wörishofen (Entwässerungssatzung -EWS-) mit der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Wörishofen (BGS-EWS) gelten unmittelbar im Gebiet des Zweckverbands.

§ 4

Störungen im Kanalnetz

Der Zweckverband verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind oder Störungen im städtischen Kanalnetz auftreten, die sich nachhaltig auf die gesamte Anlage auswirken können.

§ 5

Wesentliche Änderungen

- (1) Wesentliche Erhöhungen der Einleitungsmenge innerhalb der Grenzen des § 3 Abs. 1, wesentliche Veränderungen der Abwasserqualität oder wesentliche Erweiterungen des Einzugsgebietes durch den Zweckverband bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Entsprechende Planungen sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Verursacht die Änderung im Sinn von Absatz 1 notwendige bauliche und/oder technische Maßnahmen durch die Stadt, so besteht seitens des Zweckverbands kein Anspruch auf die Durchführung dieser Maßnahmen durch die Stadt. In diesem Fall wirken die Beteiligten auf eine einvernehmliche Lösung hin, die insbesondere auch Regelungen zur Kostentragung enthält.

§ 6
Herstellungsbeiträge, Benutzungsgebühren

Hinsichtlich der Wasser- und Kanalherstellungsbeiträge für den Anschluss einzelner Grundstücke auf dem Gebiet des Zweckverbands an das städtische Leitungsnetz und die laufenden Verbrauchs- und Benutzungsgebühren gelten uneingeschränkt die jeweiligen Vorschriften des Satzungsrechtes der Stadt.

§ 7
Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.
- (2) Das Recht der Vertragspartner, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 8
Schlichtungsklausel

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, ist vor Beschreitung gerichtlicher Schritte eine Einigung unter der Vermittlung des Landratsamtes Unterallgäu anzustreben.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus bestimmten Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzen oder ergänzen die Vertragsparteien, erforderlichenfalls unter Vermittlung des Landratsamtes Unterallgäu, diese Bestimmung(en) oder Lücke(n) durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bad Wörishofen, 19. Mai 2016
ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96
BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU“

Anton Schwele
stv. Zweckverbandsvorsitzender

Bad Wörishofen, 19. Mai 2016
STADT BAD WÖRISHOFEN

Paul Gruschka
Erster Bürgermeister

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen,
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **216.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **166.500 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2015 von insgesamt **111** umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.500 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 111 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	70
<u>Lachen</u>	<u>41</u>
Gesamt	111

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	105.000 €
<u>Lachen</u>	<u>61.500 €</u>
Gesamt	166.500 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **36.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Benningen, 16. Juni 2016
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Türkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **629.550 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **343.000 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **188 Verbandsschüler** festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	97
Gemeinde Amberg	17
Gemeinde Rammingen	17
Markt Tussenhausen	43
Gemeinde Wiedergeltingen	14

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **408.400 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	319.600 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	65.300 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	23.500 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für den ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler **1.700 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	164.900 €
Amberg	28.900 €
Rammingen	28.900 €
Tussenhausen	73.100 €
Wiedergeltingen	23.800 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	32.650 €
für den Schulverband Mittelschule	32.650 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

Aufteilung zu 100 % nach der Schülerzahl vom 1. Oktober des Vorjahres.
Umlage pro Verbandsschüler **125 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	12.125 €
Amberg	2.125 €
Rammingen	2.125 €
Tussenhausen	5.375 €
Wiedergeltingen	1.750 €

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **282.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler **1.500 €** und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	145.500 €
Amberg	25.500 €
Rammingen	25.500 €
Tussenhausen	64.500 €
Wiedergeltingen	21.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Türkheim, 18. Juli 2016

SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Sebastian Seemüller

Schulverbandsvorsitzender

Beschlussfassung am: 05.07.2016

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.07.2016, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 29.07.2016 bis 05.08.2016 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.101 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **280.649 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **9.415 €** festgesetzt.

Von diesen 9.415 € entfallen	auf Verwaltungskosten:	6.314 € und
	auf Kapitalkosten:	3.101 €.

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

a) Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 6.314,00 €	ergibt	1.894,20 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 6.314,00 €	ergibt	1.104,95 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 6.314,00 €	ergibt	1.104,95 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 6.314,00 €	ergibt	2.209,90 €
Verbandssumme:			6.314,00 €

b) Kapitalkostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 3.101,00 €	ergibt	930,30 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 3.101,00 €	ergibt	542,68 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 3.101,00 €	ergibt	542,68 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 3.101,00 €	ergibt	1.085,34 €
Verbandssumme:			3.101,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **80.701 €** festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 80.701,00 €	ergibt	24.210,30 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 80.701,00 €	ergibt	14.122,68 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 80.701,00 €	ergibt	14.122,68 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 80.701,00 €	ergibt	28.245,34 €
Verbandssumme:			80.701,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Erkheim, 15. Juli 2016
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.07.2016, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark
Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **29.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **540.669 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **150.000 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Betriebskostenumlage** beträgt **29.700 €** und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

Die **Vermögensumlage** beträgt **200.000 €** und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Pfaffenhausen, 19. Juli 2016

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Johann Egger

stv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.07.2016 (Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0) genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat